

Satzung des Lohnsteuerhilfeverein Kronshagen e.V.

§1 Name, Sitz und Arbeitsgebiet

Der Verein führt den Namen „Lohnsteuerhilfeverein Kronshagen“.

Er wurde am 16. Dezember 1992 in das Vereinsregister eingetragen und trägt seitdem den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in 24119 Kronshagen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern. Sein Zweck ist ausschließlich die Hilfeleistung in Steuersachen für Mitglieder des Vereins, wenn diese
 - a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 des Einkommenssteuergesetzes) oder Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1a des Einkommenssteuergesetzes) erzielen,
 - b) keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielen oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen und
 - c) Einnahmen aus anderen Einkunftsarten haben, die insgesamt die Höhe von neuntausend Euro, im Falle der Zusammenveranlagung von achtzehntausend Euro nicht übersteigen. .
- (2) Die Befugnis erstreckt sich nur auf die Hilfeleistung bei der Einkommenssteuer und ihren Zuschlagsteuern. Soweit zulässig, berechtigt sie auch zur Hilfeleistung bei der Eigenheimzulage und der Investitionszulage nach §§ 3 bis 4 des Investitionszulagengesetzes 1999 sowie zur Hilfe bei Sachverhalten des Familienausgleichs im Sinne des Einkommenssteuergesetzes und der sonstigen Zulagen und Prämien, auf die die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind (§ 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz).
- (3) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und somit ein Idealverein im Sinne des § 21 BGB.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede(r) Arbeitnehmer(in) im Arbeitsgebiet des Vereins werden, der (die) nach § 2 der Satzung durch den Verein beraten werden darf. Andere Personen dürfen Mitglied werden, wenn deren Mitgliedschaft dazu beiträgt, den gesetzlich festgelegten Vereinszweck verwirklichen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Allen Beitrittswilligen sind vor Abgabe der Beitrittserklärung eine Satzung und eine Beitragsordnung bekannt zu geben und auf Wunsch nach Beitritt auszuhändigen.
- (2) Der Vorstand kann den Beitritt verweigern. Widerspricht der Vorstand dem Aufnahmeantrag eines Beitrittswilligen nicht innerhalb von drei Wochen, so gilt die Mitgliedschaft als bestätigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. Er ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres per Einschreiben gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins bzw. seiner Mitglieder gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft berechtigt das Mitglied, sich vom Verein im Rahmen dieser Satzung beraten zu lassen. Das Mitglied ist verpflichtet, alle für die Beratung erforderlichen Unterlagen dem Verein auszuhändigen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Jedes Mitglied kann zur Wahl in die Vertreterversammlung kandidieren und im Falle einer Wahl stimmberechtigt an der Vertreterversammlung teilnehmen. Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre.
- (3) Das Mitglied ist zur Beitragszahlung im Rahmen von § 7 verpflichtet.
- (4) Ein Anspruch auf Ausschüttung des Vereinsvermögens besteht nicht.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es wird ein einheitlicher Jahres-Mitgliedsbeitrag sowie eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird unter sozialen Gesichtspunkten nach unten hin abgestuft.
- (2) Die Aufnahmegebühr sowie der erste Jahresbeitrag sind beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Folgebeiträge sind am 15. Januar eines jeden Jahres fällig.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags werden in einer Beitragsordnung geregelt, die der Genehmigung durch die Vertreterversammlung bedarf. Änderungen in der Beitragsordnung sind ebenfalls von der Vertreterversammlung zu genehmigen. Die geänderte oder neu gefasste Beitragsordnung ist den Mitgliedern vier Monate vor dem Zeitpunkt bekannt zu geben, von dem an sie gelten soll.
- (4) Daneben wird für die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen i.S. d. § 2 der Satzung kein besonderes Entgelt erhoben. Der Mitgliedsbeitrag erstreckt sich nicht auf die Kosten, die durch die Vertretung der einzelnen Mitglieder vor dem Finanzgericht entstehen. Das Mitglied ist zum Kostenersatz verpflichtet. Beiträge sind Bringschulden.

§ 8 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Vertreterversammlung und der Vorstand. Einem Organ des Vereins können nur Mitglieder angehören.

§ 10 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung (oder durch Vereinszeitschrift) an jede(n) Mitgliedervertreter(in) unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes einmal jährlich einberufen. Gleichzeitig ist die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen.
- (2) Die Vertreterversammlung ist gemäß § 36 BGB dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Ferner kann sie einberufen werden, wenn mindestens 30 % der Mitgliedervertreter oder 15 % der Vereinsmitglieder unter Darlegung von Gründen schriftlich die Einberufung verlangen (außerordentliche Vertreterversammlung).
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Bis spätestens eine Woche vor der Vertreterversammlung kann beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Vertreterversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Vertreterversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung.
- (4) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig. In der Versammlung hat jeder gewählte Vereinsvertreter eine Stimme. Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über den Verlauf der Vertreterversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer und der Versammlungsleiter haben das Protokoll zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist eine Liste aller Teilnehmer an der Vertreterversammlung beizufügen. Mitgliedervertreter erhalten vom Verein keine Aufwandsentschädigung.
- (5) Die Aufgaben der Vertreterversammlung sind unter anderem:
 - Entgegennahme des Vorstandberichts
 - Diskussion über den Prüfungsbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen/Abberufungen
 - Genehmigung der Beitragsordnung
 - Genehmigung von Verträgen, die der Verein mit Vorstandsmitgliedern oder mit deren Angehörigen schließt
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- (6) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Liste der gewählten Mitgliedervertreter in der Vereinsgeschäftsstelle ausliegt und auf Wunsch jedem Mitglied zugänglich ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S. d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (3) Der Vorstand wird durch die Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sofern der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (5) Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Nachgewiesene Aufwendungen, die einem Vorstandsmitglied bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sind, können in angemessener Weise erstattet werden.
Wird ein Vorstandsmitglied als Geschäftsführer oder Beratungsstellenleiter vom Verein angestellt, so bedarf es über die Höhe der zu zahlenden Vergütungen der Genehmigung durch die Vertreterversammlung.
- (6) Die §§ 664 bis 670 BGB finden für die Geschäftsführung des Vorstandes Anwendung. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - Führung und Überwachung der laufenden und außerordentlichen Geschäftsführung des Vereins
 - Bestellung eines Geschäftsführers i.S.v. § 30 BGB, sofern der Vorstand die Geschäfte des Vereins nicht selbst führt
 - Einrichtung und Betrieb von Beratungsstellen und deren Überwachung i.S.v. § 14 der Satzung
 - Bekanntgabe des Geschäftsprüfungsberichts und Einberufung der Durchführung der Vertreterversammlung
 - Wahrnehmung der sich aus dem Steuerberatungsgesetz ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann nur in einer Vertreterversammlung geändert werden, zu der mit dem besonderen Hinweis auf die beabsichtigte Änderung der Satzung eingeladen worden ist. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von der erschienenen Vertreter.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Vertreter erforderlich. Die Zustimmung der nichterschiedenen Vertreter muss schriftlich erfolgen.

§ 13 Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde

- (1) Der Vorstand hat die sich aus dem Steuerberatungsgesetz ergebenden Verpflichtungen für den Verein gegenüber der Aufsichtsbehörde zu erfüllen. Dabei handelt es sich insbesondere um folgendes:
- (2) Der Verein hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen und der Vermögensübersicht sowie die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den satzungsmäßigen Aufgaben des Lohnsteuerhilfevereins jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres durch einen oder mehrere Geschäftsprüfer prüfen zu lassen.
- (3) Zu Geschäftsprüfern können nur bestellt werden:
 - (a) Personen und Gesellschaften, die zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind
 - (b) Prüfungsverbände, zu deren satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige oder außerordentliche Prüfung der Mitglieder gehört, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter des Verbandes Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist.
- (4) Personen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit oder die Möglichkeit einer Interessenkollision besteht, insbesondere weil sie Vorstandsmitglieder, besonderer Vertreter oder Angestellter des Vereins sind, können nicht Geschäftsprüfer sein. Das gilt auch für Personen, die den Verein organisatorisch oder wirtschaftlich beraten oder unterstützen, die Mitglieder des Vereins betreuen oder dieses alles im Prüfungszeitraum getan haben oder die bei der Führung der Bücher oder Aufstellung der zu prüfenden Unterlagen mitgewirkt haben.
- (5) Der Verein hat innerhalb eines Monats nach Erhalt des Prüfungsberichts, spätestens jedoch 9 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres eine Abschrift hiervon der zuständigen Oberfinanzdirektion zuzuleiten und innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichts den wesentlichen Inhalt der Prüfungsfeststellungen den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (6) Der Verein hat jede Satzungsänderung der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung anzuzeigen. Von bevorstehenden Mitgliederversammlungen ist sie spätestens zwei Wochen vorher zu unterrichten.
- (7) Die Vertretungsberechtigten des Vereins haben den zuständigen Aufsichtsbehörden die für die Eintragung oder Löschung im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine erforderlichen Angaben i.S. d. §§ 7 DVLStHV und 30 StBerG innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.

§ 14 Beratung der Mitglieder

- (1) Die Beratung der Mitglieder wird nur in Beratungsstellen i.S. d. § 23 StBerG ausgeübt.
- (2) Die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen wird nur durch Personen ausgeübt, die einer Beratungsstelle angehören. Alle Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen bedient, sind zur Einhaltung der in dieser Satzung bezeichneten angehalten. Für jede Beratungsstelle wird ein Leiter bestellt; er darf gleichzeitig nur eine weitere Beratungsstelle leiten. Der Beratungsstellenleiter übt die Fachaufsicht über die in der Beratungsstelle tätigen Personen aus.
- (3) Zum Leiter einer Beratungsstelle dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens 3 Jahre auf dem Gebiet des Lohnsteuerwesens hauptberuflich tätig gewesen sind. Dies gilt nicht für Personen, die zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Wer sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er werde die Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins nicht erfüllen, darf nicht als Beratungsstellenleiter bestellt werden.
- (4) Die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen wird sachgemäß, gewissenhaft, verschwiegen und unter Einhaltung der in der WerbeVOStBerG enthaltenen Bestimmungen ausgeübt. Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen ist nicht zulässig.
- (5) Die Handakten über die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen der Mitglieder sind auf die Dauer von 7 Jahren nach Abschluss der Tätigkeit des Vereins in der Lohnsteuersache des Mitglieds aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Verein das Mitglied auffordert, die Handakte in Empfang zu nehmen und das Mitglied dieser Aufforderung binnen 3 Monaten, nachdem es sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist. Die in anderen Gesetzen als dem Steuerberatungsgesetz getroffenen Regelungen über die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleibt unberührt.

§ 15 Haftungsausschluss, Haftpflichtversicherung

- (1) Bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen für die Mitglieder kann die Haftung des Vereins für das Verschulden seiner Organe und „Angestellten nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Für die sich aus der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen ergebenden Haftpflichtgefahren (z. B. Beratungsfehler, Verlust von Bearbeitungsunterlagen) schließt der Verein eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung in angemessener Höhe ab. Zuständige Stelle i.S. d. § 158 c II des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Oberfinanzdirektion.

§ 16 Auflösung des Vereins, Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer _ Mehrheit der erschienenen Vertreter. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn mindestens sieben der anwesenden Vertreter der Auflösung widersprechen.
- (2) Falls die Vertreterversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Auf Antrag des Vorsitzenden ist vor der Abstimmung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens die Bestellung eines Beauftragten zur Abwicklung der schwebenden Lohnsteuerangelegenheiten gemäß § 26 IV StBerG sowie die Aufbewahrung der Handakten gem. § 26 IV StBerG zu beschließen.
- (4) Bei einer Auflösung des Vereins verfällt das Rest-vermögen nach durchgeführter Liquidation an eine gemeinnützige Einrichtung. Über den Begünstigten ist in der Vertreterversammlung gesondert zu entscheiden.

§ 17 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins. Erfüllungsort ist in jedem Fall Kiel.

§ 18 Schlussbestimmung

- (1) Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile.